



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

34. Jahrgang

Magdeburg, den 05. Juli 2024

Nr. 13

Inhalt:	Seite
Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann (Gebührensatzung)	492-497
Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters gemäß § 47 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes LSA: Übergänge von Sitzen im Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg	498
Fischerprüfung am 14. September 2024	499
Satzung des Bebauungsplans Nr. 353-2/1. Änderung "Eulenberg" einschließlich der ersatzweisen Planung nach § 37 Abs. 3 StrGLSA zur Aufweitung der L 50 "Baustellenzufahrt" der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	500-503
Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 339-2A "Friedenshöhe" im Teilbereich A (Auslegung: 15.07.2024 bis 15.08.2024)	504-506
Auslegung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 483-5 „Ehemaliges RAW-Gelände“ (Auslegung: 15.07.2024 bis 15.08.2024)	507-510
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: freiwilliger Landtausch „Kleinmühlingen Flächentausch“, Verf.-Kennung SLK 144	511

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 8 i.V.m. § 45 Absatz 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 17.06.2024 mit der Beschluss Nr.: 7229-087(VII)24 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Magdeburg betreibt den Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann, die Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren (Schulgeld und Instrumentengeld) nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Maßstab und Gebührenhöhe

Die Tatbestände, welche die Gebühren begründen, sowie die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenpflichtige und Haftungsschuldner

- (1) Gebührenpflichtige sind diejenigen, die eine gebotene Leistung der Musikschule i. S. v. § 2 in Anspruch nehmen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Für die Erfüllung der Gebührenpflicht minderjähriger Lernender haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 4 Sanktionen bei Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren

- (1) Das Konservatorium ist berechtigt, das Ausbildungsverhältnis fristlos zu beenden, wenn der Gebührenpflichtige wiederholt nicht nachgekommen wurde
- (2) Die Wiederaufnahme des Ausbildungsverhältnisses ist sodann erst nach dem erfolgten vollständigen Ausgleich der überfälligen Forderungen laut der Anlage zum § 2 dieser Satzung möglich, insofern dann noch freie Unterrichtsplätze vorhanden sind.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht in dem Monat, in dem der Unterricht aufgenommen wird bzw. in welchem die Lernenden eines der im Gebührentarif (Anlage zu § 2) genannten Instrumente überlassen wird. Die Gebühren sind Jahresgebühren und werden durch Bescheid festgesetzt. Falls die Gebührenpflicht nicht zum Beginn des Schuljahres entsteht, ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres bis jeweils zum 31. Juli zu zahlen.

(2) Mit der schriftlich übermittelten Bestätigung des Unterrichtsbeginns gilt der Unterricht gemäß § 5 Absatz 1 der Gebührensatzung als aufgenommen. Sie begründet den Abschluss des Unterrichtsverhältnisses. Eine eventuelle Stornierung des Aufnahmeantrages ist vor Übermittlung dieser Bestätigung schriftlich an das Konservatorium zu richten. Erfolgt eine Kündigung des Unterrichtsverhältnisses nach der Übermittlung dieser Bestätigung, so sind anteilig Unterrichtsgebühren zu zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren beträgt mindestens 1/12 des Jahresbetrages.

3) Mit der Anmeldung zum Unterricht wird die Gebührensatzung anerkannt. Das Konservatorium ist berechtigt, nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Unterrichtsplätzen, Abweichungen von der in der Anmeldung gewünschten Unterrichtsdauer vorzunehmen.

(4) Die Unterrichtsgebühren sowie das Instrumentengeld werden zu je 1/12 ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen am 15. jeden Monats fällig, beginnend am 15. August des jeweiligen Schuljahres.

(5) Die Gebühren für einzelne Projekte (Punkt 5.1 und 5.7 des Gebührentarifs) sowie die Instrumentenmieten gemäß Punkt 4.4 des Gebührentarifs werden regelmäßig vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides als Gesamtbetrag fällig. In Härtefällen ist das Konservatorium berechtigt, Ratenzahlungen zu genehmigen.

(6) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner erklärt ihr bzw. sein Einverständnis zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Zahlungspflichtige sind gehalten, ausreichend Deckung auf dem Konto vorzuhalten, sowie alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste SEPA-Lastschrift verursacht werden.

(7) Die Abmeldung vom Unterricht und/oder die Veränderung der Unterrichtsart sind unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen vor Beginn der im Land Sachsen-Anhalt festgelegten Sommerferien (zum Schuljahresende) beziehungsweise vor Beginn der Winterferien (zum Schulhalbjahr) schriftlich beim Konservatorium einzureichen.

(8) Die Gebührenpflicht endet nach Maßgabe des Absatzes 7 zum Ende des Schuljahres (jeweils am 31. Juli) beziehungsweise zum Ende des Schulhalbjahres (jeweils am 31. Januar). Bei zeitlich begrenzten Musikschulprojekten endet die Gebührenpflicht zum Ende des Projektes.

§ 6

Pflichten der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Lernenden sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Verhinderungen müssen den Lehrkräften unverzüglich mitgeteilt werden.

(2) Besuchen Lernende ohne berechtigten Grund den Unterricht über einen längeren Zeitraum nicht oder nehmen den ihnen zugewiesenen Unterricht nicht auf, ist das Konservatorium berechtigt, das Unterrichtsverhältnis fristlos zu beenden.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin bzw. den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8 Reduzierungen des Schulgeldes

(1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie den 30minütigen Einzelunterricht (Punkt 2.1a des Gebührentarifs), den 45minütigen Einzelunterricht (Punkt 2.1b des Gebührentarifs), den 60minütigen Einzelunterricht (Punkt 2.1c des Gebührentarifs), den 45minütigen Gruppenunterricht zu zweit (Punkt 2.1d des Gebührentarifs), oder den 45minütigen Gruppenunterricht ab 3 Lernende (Punkt 2.1 e des Gebührentarifs), werden die Gebühren für das zweite Kind sowie für die nächstfolgenden Kinder um 50 % ermäßigt. Als erstes Kind im Sinne dieses Absatzes gilt das vom Lebensalter her älteste Kind, so auch erwachsene Lernende, wenn sie in den Gebührentarif Punkt 2.1 der Anlage zu § 2 der Gebührensatzung eingestuft wurden.

(2) Für Eltern, die zeitgleich mit ihren Kindern einen instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht (Punkt 2.1a bis 2.2e der Anlage zu §2 der Gebührensatzung) besuchen, werden die Gebühren auf Antrag um 25 % ermäßigt.

(3) Erwachsene Lernende, Studierende und Freiwilligendienstleistende, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 28. Lebensjahr vollendet haben, erhalten auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis den Lernenden- und Studierendentarif (Punkt 2.1 des Gebührentarifs).

(4) Auf Antrag kann des Weiteren das Schulgeld ermäßigt werden, wenn

a) auf diese Weise besondere Begabungen gefördert werden können, oder

b) wenn damit sozial bedürftigen Menschen der Unterricht ermöglicht werden kann. Bei Vorlage einer Otto-City-Card oder eines vergleichbaren Nachweises über Sozialhilfe-Leistungen (z.B. Bürgergeld, Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt) wird eine 50prozentige Sozialermäßigung für **ein** Hauptfach gewährt.

Bei überdurchschnittlichen Leistungen kann eine darüberhinausgehende Ermäßigung gewährt werden.

Die vorstehende Sozialermäßigung der Unterrichtsgebühren für die Musikalische Elementarausbildung beträgt 50 %.

(5) Es wird nur eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Ermäßigungen gewährt. Sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt. Alle Ermäßigungen sind schriftlich zu beantragen. Die Ermäßigung wird erst ab dem Zeitpunkt gewährt, an dem der Antrag einschließlich der erforderlichen Nachweise vorgelegt wird.

§ 9 Begabtenförderung und Studienvorbereitung

(1) Die Regelunterrichtszeiten der musikalischen Fachausbildung sind der 30minütige Einzelunterricht (Punkt 2.1a des Gebührentarifs), der 45minütige Gruppenunterricht zu zweit (Punkt 2.1d des Gebührentarifs) bzw. der 45minütige Gruppenunterricht ab drei Lernende (Punkt 2.1e des Gebührentarifs).

(2) Für die Zuteilung zum 45minütigen Einzelunterricht (Punkt 2.1a des Gebührentarifs) sind regelmäßig überdurchschnittliche Leistungen erforderlich. Alle Erhöhungen der wöchentlichen Unterrichtszeit stehen außerdem unter dem Vorbehalt freier Lehrkapazitäten.

(3) Unter der Voraussetzung weit überdurchschnittlicher Leistungen und freier Lehrkapazitäten, ist auch die Erteilung von 60minütigem Einzelunterricht (Punkt 2.1c des Gebührentarifs) möglich.

(4) Lernende, die in die Studienvorbereitende Abteilung (SVA) aufgenommen sind, erhalten wöchentlich ohne Berechnung einer diesbezüglichen Unterrichtsgebühr eine zusätzliche 45minütige Unterrichtsstunde (zweite Unterrichtsstunde im Hauptfach oder eine Unterrichtsstunde in einem zweiten Instrumental- oder Vokalfach).

Für die erste Unterrichtsstunde im Hauptfach wird der reguläre Gebührenbescheid gemäß dieser Gebührensatzung erstellt.

§ 10 Erstattung von Unterrichtsgebühren

(1) Fallen aus Gründen, welche die Musikschule zu vertreten hat, insgesamt 4 Unterrichtsstunden im Schuljahr aus, so ermäßigt sich auf Antrag das Schulgeld ab der 5. Unterrichtsstunde. Für den Ausfall wird je Unterrichtsstunde 1/52 der Jahresgebühr erstattet. Die Rückzahlung dieser Beträge erfolgt am Ende des laufenden Schuljahres. Die Erstattung von Unterrichtsgebühren für ausgefallene Theoriestunden und/oder Ensemblestunden ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Rückerstattung muss - spätestens 6 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres - schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Wenn die Lernenden dem Unterricht krankheitsbedingt ununterbrochen länger als 4 Wochen fernbleibt, ermäßigt sich auf Antrag (unter Beibringung eines entsprechenden Nachweises) für den Zeitraum der Krankheit das Schulgeld. Für den Ausfall wird je Unterrichtsstunde 1/52 der Jahresgebühr erstattet. Dieser Anspruch erlischt 6 Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts.

(3) Unterrichtsausfall, der durch Schulferien und/oder gesetzliche Feiertage verursacht wird, hat in keinem Fall die Erstattung von Unterrichtsgebühren zur Folge.

§ 11 Vollstreckung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen.

§ 12
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg vom 17.06.2020 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 18/2020 vom 03.07.2020) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 26.06.2024

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 26.06.2024

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlage: Gebührentarife

Anlage zu § 2 der Gebührensatzung

Unterrichtsgebühren	im SJ 2024/2025		ab SJ 2025/2026	
	Jahresgebühr in EUR	Monatsrate in EUR	Jahresgebühr in EUR	Monatsrate in EUR
1. Musikalische Elementarbildung	300,00	25,00	300,00	25,00
Klassenunterricht (40 Minuten) für				
1.1 Musikalische Früherziehung				
1.2 Musikalische Grundausbildung				
1.3 Allgemein-musikalische Elementarkurse				
1.4 Telemanns Musikzwerge				
2. Fachausbildung				
2.1 Lernende und Studierende (Altersgrenze: 28 Jahre)				
a) 30 Minuten Einzelunterricht	600,00	50,00	600,00	50,00
b) 45 Minuten Einzelunterricht	768,00	64,00*	768,00	64,00*
c) 60 Minuten Einzelunterricht	840,00	70,00	840,00	70,00
d) 45 Minuten Gruppenunterricht (2 Lernende)	456,00	38,00*	456,00	38,00*
e) 45 Minuten Gruppenunterricht (ab 3 Lernende)	300,00	25,00	300,00	25,00
2.2 Erwachsene				
a) 30 Minuten Einzelunterricht	1200,00	100,00	1200,00	100,00
b) 45 Minuten Einzelunterricht	1344,00	112,00*	1536,00	128,00*
c) 60 Minuten Einzelunterricht	1680,00	140,00	1680,00	140,00
d) 45 Minuten Gruppenunterricht (2 Erwachsene)	900,00	75,00	900,00	75,00
e) 45 Minuten Gruppenunterricht (ab 3 Erwachsenen)	600,00	50,00	600,00	50,00
3. Ergänzungsfächer und Ensembles ohne Hauptfachbelegung:				
a) Kammermusik/ Ensemblespiel/ Spielkreis/ Theorie/ Chor	240,00	20,00*	300,00	25,00
4. Instrumentengeld:				
4.1 Orchesterinstrumente	180,00	15,00	180,00	15,00
4.2 Kinder-Orchesterinstrumente unterhalb der Normalgröße (1/2 Violine)	120,00	10,00	120,00	10,00
4.3 Sonstige Instrumente	120,00	10,00	120,00	10,00
4.4 Instrumentenmiete für schulfremde Personen oder Institutionen pro Tag (exklusive Transport und Versicherung)	100,00 (pro Tag)		100,00 (pro Tag)	
5. Gebührenrahmen für zeitlich begrenzte Musikschulangebote				
5.1 Die Höhe dieser Sondergebühren wird jeweils im Hinblick auf Dauer und Aufwand des Projektes von der Musikschule (Einmalgebühr, keine Ratenzahlung).				
5.2 Orientierungsangebote	300,00	25,00	300,00	25,00
5.3 Jahresprojekte	300,00	25,00	300,00	25,00
5.4 Bandprojekt	768,00	64,00*	768,00	64,00*
5.5 Knabenchor	72,00	6,00	120,00	10,00
5.6 Opernkinderchor	72,00	6,00	120,00	10,00
5.7 Pilotprojekt für Erwachsene Für instrumentale/vokale Fachausbildung (Einzelunterricht) existiert ein neues Angebot in Form einer 9er- Jahreskarte. Die Gebühren betragen 1/4 der in den Punkten 2.1.a+b und 2.2.a+b genannten Jahresgebühren und sind vor Beginn als Einmalgebühr zu zahlen.				

* Es finden kaufmännische Rundungen statt.

**Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters gemäß § 47 Abs. 5 des
Kommunalwahlgesetzes LSA: Übergänge von Sitzen im Stadtrat der Landeshauptstadt
Magdeburg**

Aufgrund von Ablehnungen ihrer bei der Stadtratswahl vom 09. Juni 2024 erlangten Mandate gehen die folgenden Sitze der für den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gewählten Personen auf nächst festgestellte Bewerber über:

DIE LINKE (Wahlbereich 05):

- von Daniel Schaper auf Noah Biswanger

Tierschutzpartei (Wahlbereich 04):

- von Anja Heinemann auf Burkhard Bruno Moll

Tierschutzpartei (Wahlbereich 07):

- von Franziska Fritzsche
nach weiterer Ablehnung durch Simone Schulze und Bianca Wolf
auf Stephan Papenbreer (Wahlbereich 06).

Der Gemeindewahlleiter

gez.

Dr. Tim Hoppe

Die Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.

Borris

Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Fischerprüfung am 14. September 2024

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 der Fischerprüfungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (FischPrüfO LSA) beabsichtigt die Landeshauptstadt Magdeburg eine Fischerprüfung durchzuführen.

Termin: Samstag, 14. September 2024 um 09:00 Uhr

**Ort: EUROPASCHULE Hegel-Gymnasium Magdeburg
Geißlerstr. 4
39104 Magdeburg**

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind unter Einzahlung der Prüfungsgebühr (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 30,00 EUR, ab vollendetem 18. Lebensjahr 60,00 EUR) und Vorlage eines gültigen Personaldokumentes im Ordnungsamt, Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, Zimmer 3.15, im Zeitraum vom 08. Juli 2024 bis 09. August 2024 zu den angeführten Öffnungszeiten zu stellen:

Montag, Donnerstag, Freitag:	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
(Mittwoch geschlossen)	

Minderjährige benötigen zusätzlich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Wurde zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits ein Vorbereitungslehrgang abgeschlossen, ist der Teilnahmenachweis ebenfalls vorzulegen. Anderenfalls ist dieser der Fischereibehörde bis spätestens zum Beginn der Prüfung nachzuweisen.

Hinweise

Die Anzahl der Prüflinge wird auf 60 Teilnehmer begrenzt. Die Reihenfolge ergibt sich anhand des zeitlichen Eingangs des Antrags. Hierbei werden nur gestellte Anträge im Rahmen des benannten Anmeldezeitraums unter Verwendung des von der Prüfungsbehörde ausgegeben Anmeldeformulars berücksichtigt, bei denen auch die Einzahlung der o. g. Prüfungsgebühr nachgewiesen ist.

Die Fischerprüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil. Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind folgende Hauptfächer: Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde und Rechtskunde.

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind: das Verhalten während der Fischereiausübung, der Umgang mit Fischereigerät, das Versorgen gefangener Fische und Rechtskunde.

Vor der Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang zwingend vorgeschrieben und nachzuweisen. Hinweise und zugelassene Lehrgangsangebote finden Sie unter www.fischerpruefung.sachsen-anhalt.de.

Informationen zum Prüfungsablauf erhalten Interessenten unter der Telefonnummer 0391/ 540 2053.

Magdeburg, 13.06.2024

i.A.
gez.
vom Baur

Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 353-2/1. Änderung "Eulenberg" einschließlich der ersatzweisen Planung nach § 37 Abs. 3 StrGLSA zur Aufweitung der L 50 "Baustellenzufahrt" der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 13.06.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 353-2 „Eulenberg“ in der Fassung vom April 2024, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) einschließlich der ersatzweisen Planung nach § 37 Abs. 3 StrGLSA (Anlage 4), als Satzung.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 20.06.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 20.06.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 353-2/1. Änderung einschließlich der ersatzweisen Planung nach § 37 Abs. 3 StrGLSA zur Aufweitung der L 50 "Baustellenzufahrt"
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 353-2/1. Änderung "Eulenberg" einschließlich der ersatzweisen Planung nach § 37 Abs. 3 StrGLSA zur Aufweitung der L 50 "Baustellenzufahrt" ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Alle interessierten Personen können den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 20.06.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

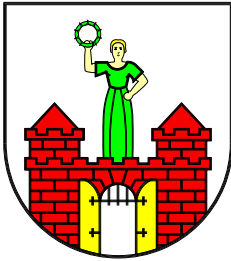
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



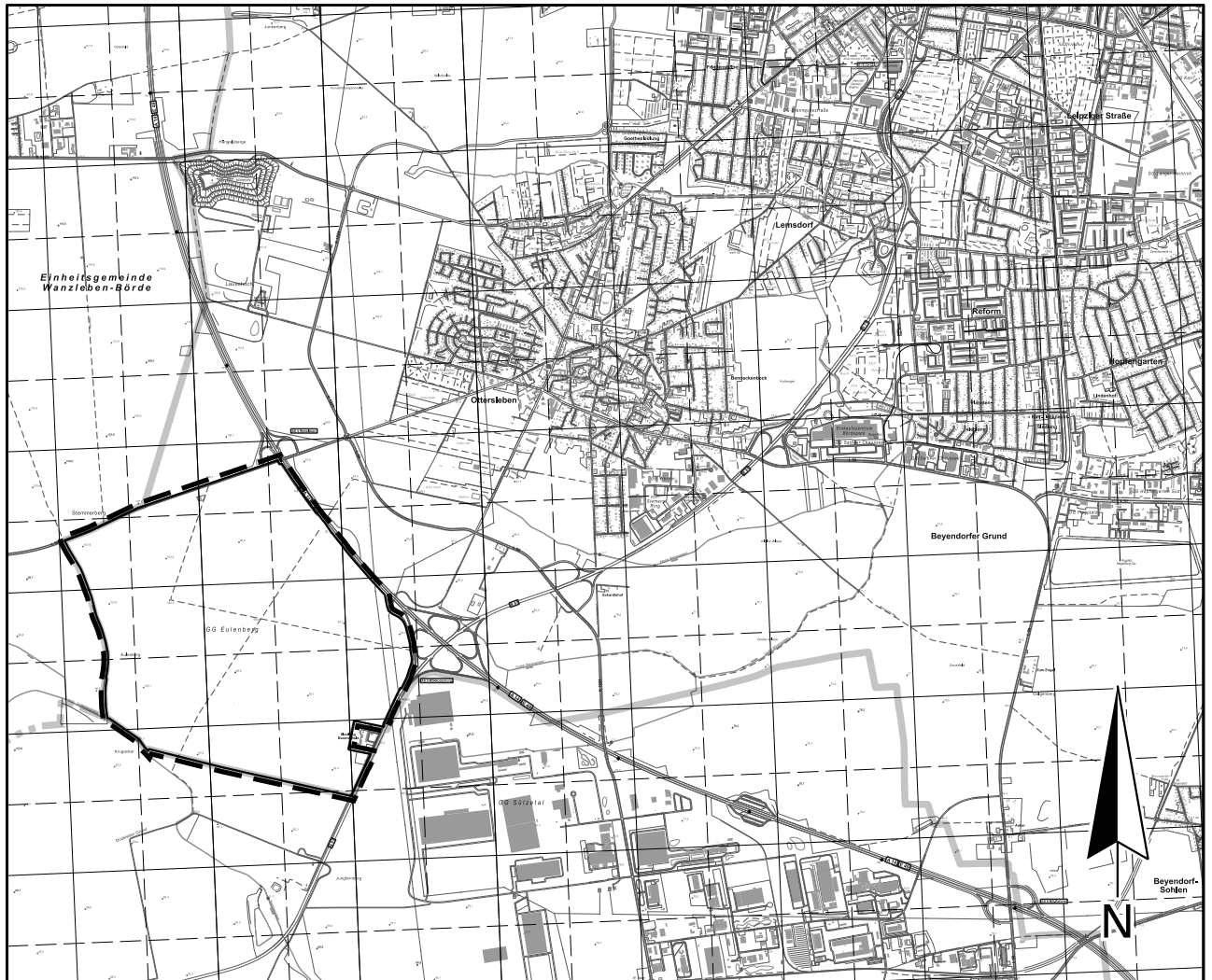
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung der 1. Änderung einschließlich der ersatzweisen Planung nach § 37 Abs. 3 StrGLSA zur Aufweitung L50 "Baustellenzufahrt"

Bebauungsplan Nr. 353-2

Bezeichnung: "Eulenberg"

DS0156/24 Anlage 1



250 0 500 1000 1500 2000

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 07/2023

— — — — — Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 353-2 „Eulenberg“ wird umgrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Flurstücksbegrenzung der Flurstücke 10107 und 1/1 in der Flur 616 (Stadtgrenze) und der nördlichen Flurstücksbegrenzung des Flurstücks 10312 in der Flur 606 (nördliche Straßenbegrenzung der Wanzleber Chaussee),
- im Osten: durch die jeweils westliche Böschungskante der BAB 14 und der Straße Siedlung Baumschule, durch die westliche Flurstücksbegrenzung der Flurstücke 10308, 10309, 10310, 10295, 10246, 10249, 10252, 10255, 10258, 10261, 10264, 10266, 10354, 10236 in der Flur 606 und der westlichen Flurstücksbegrenzung der Flurstücke 10002, 10007, 10004, 10009, 10015, 10069, 10013, 10025, 10043, 10042, 10048, 10074, 10078, 10052 und deren Verlängerung bis zur westlichen Flurstücksbegrenzung des Flurstücks 10059, der westlichen Flurstücksbegrenzung der Flurstücke 10080, 10061, 10088, der nördlichen und westlichen Flurstücksbegrenzung des Flurstücks 150/39, die östliche und südliche Flurstücksbegrenzung des Flurstücks 10197, die östliche Flurstücksbegrenzung des Flurstücks 10118, die nördliche und östliche Flurstücksbegrenzung des Flurstücks 10114, der östlichen Flurstücksbegrenzung der Flurstücke 157/42 und 155/42 in der Flur 616,
- im Süden: durch die südliche Begrenzung der Flur 616 (südliche Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Magdeburg),
- im Westen: durch die südliche Flurgrenze der Flur 616 bzw. durch die westliche Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Magdeburg.

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 339-2A "Friedenshöhe" im Teilbereich A

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 17.06.2024 beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 339-2A „Friedenshöhe“, Teilbereich A und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 339-2A „Friedenshöhe“, Teilbereich A und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 20.06.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 339-2A, Teilbereich A und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.magdeburg.de/auslegungen

in der Zeit vom

15.07.2024 bis einschließlich 15.08.2024

veröffentlicht.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Kirchhoff (Tel.: 0391 540 5469).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand November 2023
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand November 2023
 - Baumkartierung
 - Geotechnischer Bericht vom 22.03.2022
 - Bebauungskonzept vom 24.03.2023
 - Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Stand August 2022
 - Erfassung Brutvögel mit Stand August 2023

Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Stadtplanungsamt, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg eingesehen werden.

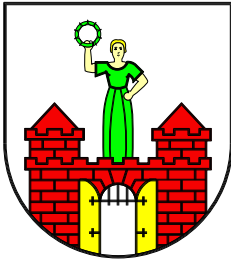
3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,
 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:
 - über die Beteiligungsplattform des Landes Sachsen-Anhalt: <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de>
 - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oderBei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden.
 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 20.06.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 339-2A

DS0115/23 Anlage 1

Bezeichnung: Friedenshöhe, Teilbereich A



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 11/2023



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 339-2



Räumlicher Geltungsbereich des herausgelösten Bebauungsplans Nr. 339-2A wird umgrenzt:

- im Norden, Osten,
Süden und Westen: von den Flurstücksgrenzen der Flurstücke 2/37 und 2/38.

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 483-5 „Ehemaliges RAW- Gelände“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 13.06.2024 beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 483- 5 „ehemaliges RAW- Gelände" und die Begründung/Umweltprüfung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 483- 5 „ehemaliges RAW- Gelände" und die Begründung/ Umweltprüfung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 20.06.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 483-5 und die Begründung mit Umweltprüfung *und* den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.magdeburg.de/auslegungen

in der Zeit vom

15.07.2024 bis einschließlich 15.08.2024

veröffentlicht.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Jungk (Tel.: 0391 540 5455).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand April 2024
- Begründung Teil I und II zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand April 2024
- Umweltprüfung als Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans inklusive 11 Anlagen
In der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen des Bebauungsplans auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:
 - Mensch
 - Vegetation
 - Tiere und Pflanzen
 - Geländeklima und Lufthygiene
 - Relief
 - Landschaft
 - Boden
 - Wasser
 - Kultur und sonstige Sachgüter
- umweltbezogene Stellungnahmen:
 - der Unteren Bodenschutzbehörde vom 07.03.2024
 - Untere Immissionsschutzbehörde vom 07.03.2024
 - der Unteren Naturschutzbehörde vom 07.03.2024
 - Obere Naturschutzbehörde vom 07.02.2024
 - Obere Immissionsschutzbehörde vom 21.02.2024
 - Öffentlichkeit, zusammengefasst in der Zwischenabwägung Stand April 2024
- Gestaltungsplan Freianlagen vom 26.04.2024
- Verkehrsuntersuchung vom April 2024
- Mobilitätskonzept vom 15.04.2024
- Schalltechnisches Gutachten vom 18.03.2024
- Baugrundgutachten vom 02.04.2024
- Niederschlagsbeseitigungskonzept inklusive vier Anlagen

Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Stadtplanungsamt, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg eingesehen werden.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,
 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:
 - über die Beteiligungsplattform des Landes Sachsen-Anhalt:
<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de>

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden.

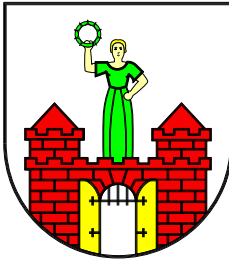
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 20.06.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



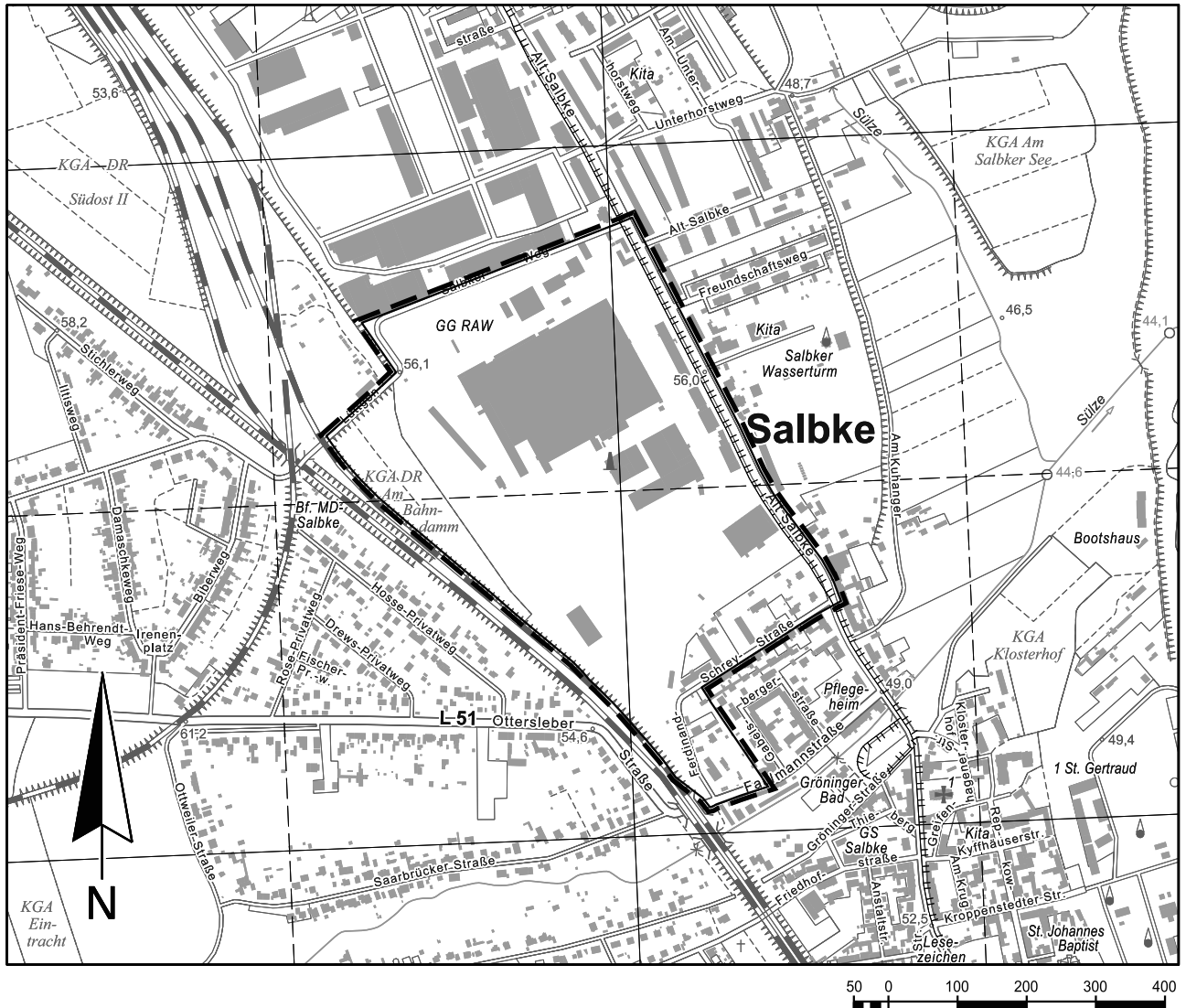
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 483-5

Bezeichnung: "Ehemaliges RAW-Gelände"

DS0154/24 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadkartenauszugs: 04/2024

— — — Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 483-5 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die nördliche und westliche Begrenzung des Lüttgen-Salbker Weges (die nordwestliche Grenze des Flurstücks 6513/4 sowie deren Verlängerung auf die westliche Grenze des Flurstücks 10179, die Nord- und Westgrenze des Flurstücks 6510 und die Nordgrenze des Flurstücks 6509 sowie deren Verlängerung auf die östliche Grenze des Flurstücks 10218; alle Flurstücke in der Flur 466);
- im Osten: durch die östliche Grenze der Flurstücke 10218 (Flur 466) und 10237 (Flur 476);
- im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 1133 (Ferdinand-Schrey-Straße) und deren Verlängerung auf die östliche Grenze des Flurstücks 10237, die östliche Grenze der Flurstücke 1148, 1177/1 und 1177/2 sowie deren Verlängerung auf die südliche Grenze des Flurstücks 1107, die südliche Grenze des Flurstücks 1107 (Faulmannstraße) (alle Flurstücke in der Flur 476);
- im Westen: durch die westliche Grenze der Flurstücke 1107, 1179, 10459, 10461, 10464 und 10466 (alle Flur 476) sowie deren Verlängerung auf die nordwestliche Grenze des Flurstücks 6513/4 (Flur 466).



Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 18.06.2024 wurde der freiwillige Landtausch „Kleinmühligen Flächentausch“ mit der Verf.-Kennung SLK 144 für folgende Flurstücke angeordnet:

Gemarkung Kleinmühligen, Flur 2, Flurstücke: 85, 86/1 und 86/2
Flur 3, Flurstücke: 57 und 1002
Flur 6, Flurstück: 4
Flur 7, Flurstücke: 151 und 193
Gemarkung Großmühligen, Flur 13, Flurstücke: 235 und 236

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. Konstanze Cleve

(DS)

Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.